

Vom Central-Comité des Freilegraths-Deputation
wird uns die Mitteilung, dass dasselbe für unsere
Refusion:

6 stück festgesetzte Obligationen à 500 Fr. 48/48 des
Reichens in Havre für Langbau in Gürtel- und Fabrikation
angestellt habe, und diese ad Deputation bei Herrn F.
Aug. Boelling in Barmen hinterlegt hat. Dieses letztere
erklärt sich damit die jährlichen Prämien dieses Saviers zu
Verkung des von uns der banque générale Suisse zu
Guns jährlich festgesetzten Prämien unserer Lebensversicherung
in London unter N. 3223 angesetzt sind betragend
L 23.14 - damit zu erfüllen.

Ferner ist Herr F. Aug. Boelling für unsere Refusion von
seiner Anteil dieser Obligationen, von oben 100 Stücken
anzugeben, anzuführen, abzugeben ist dasselbe
ferner zu dem angegebenen Zweck auf Herrn F.
Aug. Boelling, der ist zugleich beauftragt, dasselbe
nach unserer Forderung - wo die Verpflichtung zu Verkung
des Jahresprämien auftritt - unsere Forderungen abzugeben
zu lassen.

Sollte Herr F. Aug. Boelling von uns mit Forderungen
von, so verpflichtete ich mich, diese Obligationen demnach zu
zahlen zu erfüllen. Dass die jährlichen Prämien dasselbe
nach wie vor zu Verkung des Prämien unserer auf
der banque générale Suisse abzugeben Lebensversicherung
zu Verfügung bleiben.

Dieses in Beantwortung der von der Deputation des Central-
Comité des Freilegraths-Deputation vom 29 November 1867 ist

+

von mir Poggelt, als einfach gültig, nicht abgelehnt

London, den 11. December 1867

H. Poggelt

